

Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 14.04.2016

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 09.12.2015 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26.01.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384 ff), die folgende Änderung der Ordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 22.12.2015 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG genehmigt:

Abschnitt I

1. In § 1 (2) Satz 1 wird der Passus „für mindestens ein oder mehrere Semester“ gestrichen und durch dem Passus „für ein oder zwei Semester“ ersetzt.
2. In § 1 (2) Satz 2 wird das Wort „Master-Studiengang“ durch das Wort „Masterstudien-gang“ ersetzt.
3. § 3 erhält den Titel „Erwerb von Kreditpunkten, Verlängerung der Regelstudienzeit und des Studienguthabens“.
4. In § 3 (1) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag ist der Erwerb von pro Semester 40 %, 50 %, 60 %, 70 % oder 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte möglich.“
5. In § 3 (2) Satz 2 wird vor dem Wort „Kreditpunkte“ der Passus „in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen“ eingefügt.
6. § 3 (3) erhält die folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit und das Studienguthaben werden gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 8 ff NHG entsprechend verlängert.“ In der zugehörigen Fußnote wird „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 NHG reduziert.“
8. In § 7 werden in Satz 2 vor dem Wort „Langzeitstudiengebühren“ die Worte „Studienbeiträge oder“ gestrichen.
9. In § 8 wird in Satz 1 das Wort „Diese“ durch „Die Änderung dieser“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.